



**TOP IVa    Ärztliche Weiterbildung - Änderung der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018**

**Titel:**            Kompetenzerwerb im Vordergrund der ärztlichen Weiterbildung

**Beschlussantrag**

**Von:**            Dr. Helene Michler als Abgeordnete der Ärztekammer Berlin  
                  Matthias Marschner als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin  
                  Dr. Katharina Thiede als Abgeordnete der Ärztekammer Berlin  
                  Julian Veelken als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin  
                  Dr. Detlef Lorenzen als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-  
                  Württemberg  
                  Dr. Robin T. Maitra, M.P.H. als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-  
                  Württemberg  
                  Pierre Frevert als Abgeordneter der Landesärztekammer Hessen  
                  Dr. Susanne von der Heydt als Abgeordnete der Ärztekammer Berlin

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Der 127. Deutsche Ärztetag 2023 fordert den Vorstand der Bundesärztekammer auf, für die (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) Formulierungen zu erarbeiten, die die Anerkennung von kürzeren Weiterbildungsabschnitten und Abschnitten in geringerer als 50-prozentiger Teilzeit in begründeten Fällen ermöglichen. Die Begründungen müssen dabei im persönlichen Umfeld der beantragenden Person liegen und sollen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

**Begründung:**

Mit der neuen MWBO erfolgte der wichtige Schritt zur kompetenzbasierten Weiterbildung. Statt der Absolvierung von Zeiten und Zahlen steht nun der Erwerb von Kompetenzen im Vordergrund der ärztlichen Weiterbildung. Der Fortschritt der Weiterbildung muss somit durch den sukzessiven Erwerb dieser Kompetenzen und nicht durch eine monatliche oder wöchentliche Arbeitszeit definiert sein.

Ob und wann eine Kompetenz als erworben gilt, unterliegt der Beurteilung der Weiterbildungsbefugten. In einer gut strukturierten Weiterbildung ist ein Kompetenzerwerb auch in niedriger wöchentlicher Arbeitszeit oder kürzeren Abschnitten möglich. Sofern aber in einem bestimmten Weiterbildungsabschnitt eine bestimmte Kompetenz nicht erreicht wird, muss dies in einem anderen Abschnitt erfolgen und kann nicht bescheinigt werden.

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 165

Stimmen Nein: 46

Enthaltungen: 3

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Zudem trifft die Nichtanerkennung von geringer Wochenarbeitszeit und kurzen Weiterbildungsabschnitten nicht nur, aber überproportional, Ärztinnen in Weiterbildung. Durch Schwangerschaft, Geburt und Betreuung oder Pflege von Angehörigen müssen sie häufig Weiterbildungsabschnitte ungeplant verkürzen oder in Teilzeittätigkeit durchführen. Eine daraus resultierende Nichtanerkennung von faktisch geleisteter Weiterbildungszeit verstärkt die bereits bestehende strukturelle Benachteiligung von Frauen.

Gerade weil die Arbeitsbedingungen in der ärztlichen Weiterbildung häufig keine adäquaten Anpassungen an die o. g. Lebensumstände ermöglichen, dürfen daraus resultierende Arbeitszeitmodelle nicht zu einer weiteren Benachteiligung führen. Eine moderne Weiterbildungsordnung darf in Anerkennung der deutlichen Unterrepräsentanz von Ärztinnen in Führungspositionen nicht dazu beitragen, sogenannte Karriereknicke weiter zu vertiefen.

Auch vor dem Hintergrund des Strebens nach Vereinbarkeit von Beruf und Privatem in Zeiten des Fachkräftemangels ist der "Verlust" von tatsächlich geleisteter Weiterbildungszeit nicht zu vertreten.